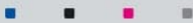




WASSER- UND VERKEHRS- KONTOR  
INGENIEURWISSEN FÜR DAS BAUWESEN  
INGENIEURE KRÜGER & KOY



STADT DASSOW

---

## Aufstellung B-Plan Nr. 36

Lärmtechnische Untersuchung  
Verkehrslärm nach DIN 18005 /16.BImSchV

Bearbeitungsstand: 06. August 2025

### Beauftragt durch:

B2K Kühle-Koerner Part mbB  
Architekten | Stadtplaner  
Schleiweg 10  
24106 Kiel

### Verfasst durch:

Wasser- und Verkehrs- Kontor GmbH  
Havelstraße 33  
24539 Neumünster  
Telefon 04321 . 260 27 0  
Telefax 04321 . 260 27 99

M.Eng. Tatiana Danilova  
Dipl.-Ing. (FH) Michael Hinz

Projekt-Nr.: 124.2401

## Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Angaben .....	4
1.1	Aufgabenstellung.....	4
1.2	Beschreibung der Situation.....	4
2	Verkehrslärm.....	7
2.1	Grundlagen der Beurteilung.....	7
2.2	Beurteilungszeiträume .....	7
2.3	Immissionsorte / Orientierungswerte .....	8
2.3.1	Lage der Immissionsorte.....	8
2.3.2	Immissionsgrenzwerte / Orientierungswerte .....	9
3	Allgemeines zu Lärmschutzmaßnahmen .....	10
3.1	Aktiver Lärmschutz – Lärmschutzwall, Lärmschutzwand .....	10
3.2	Passiver Lärmschutz – Verbesserung der Außenbauteile an Gebäuden .....	11
4	Ermittlung der Geräuschemissionen .....	13
4.1	Topografie.....	13
4.2	Eingangsdaten der Berechnung, Straßen .....	13
4.3	Eingangsdaten der Berechnung, Parkplatz .....	16
4.4	Bestimmung der Beurteilungspegel .....	16
5	Lärmschutzkonzept .....	19
6	Zusammenfassung und Empfehlung.....	21
6.1	Aufgabenstellung.....	21
6.2	Zusammenfassung.....	21
6.3	Empfehlung.....	22

## Abbildungsverzeichnis

Abb. 1.1:	Übersichtslageplan .....	5
Abb. 1.2:	Städtebaulicher Entwurf (B2K Architekten und Stadtplaner; 11.04.2024) .....	5
Abb. 1.3:	Entwurf B-Plan Nr. 36, Teilbereich 1 (B2K Architekten und Stadtplaner; 29.07.2025) .....	6
Abb. 1.3:	Ausschnitt Verkehrsstärken Variante V3 .....	15

## Tabellenverzeichnis

Tab. 2.1:	Immissionsgrenzwerte nach 16. BImSchV / Orientierungswerte DIN 18005 .....	9
Tab. 3.1:	Lärmpegelbereiche in Anlehnung an die DIN 4109-1 .....	12
Tab. 4.1:	Maßgebende Verkehrsstärke Prognose.....	15

## Anhangsverzeichnis

Grundlagen der Berechnung .....	Anhang 1
Emissionsberechnung Straße .....	Anhang 1.1
Ergebnisse der Berechnungen .....	Anhang 2
Lageplan mit Ausbreitungsberechnung .....	Anhang 2.1
TAG, 8,00 m / 2,00 m über Gelände .....	Anhang 2.1.1
NACHT, 8,00 m über Gelände .....	Anhang 2.1.2
Lageplan mit Immissionsorten .....	Anhang 2.2
Tabelle mit Beurteilungspegeln und Lärmpegelbereichen .....	Anhang 2.3
Lageplan mit empfohlenen Festsetzungen .....	Anhang 3

## Änderungsindex

Lfd. Nr.	Bemerkung	Datum
1	Erstfassung	24.10.2024
2	Einarbeitung B-Planentwurf vom 29.07.2025	06.08.2025
3		
4		

# 1 ALLGEMEINE ANGABEN

## 1.1 Aufgabenstellung

In der Stadt Dassow ist die Aufstellung des B-Planes Nr. 36 zur Entwicklung eines Allgemeinen Wohngebietes (WA) geplant. Die Umsetzung der Planung soll in drei Bauabschnitten erfolgen, sodass sich der gesamte Geltungsbereich in drei Teilbereiche gliedert.

Es ist eine Lärmtechnische Untersuchung über Verkehrslärm mit Berechnung nach den „Richtlinien für Lärmschutz an Straßen, RLS-19“ [1] und anschließender Beurteilung nach *Beiblatt 1 zur DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“* [2] und *16. BImSchV „Verkehrslärmschutzverordnung“* [3] zu erstellen.

Mit dieser lärmtechnischen Untersuchung sind die Auswirkungen des Verkehrslärms auf die geplanten schutzbedürftigen Nutzungen im Geltungsbereich des gesamten B-Planes Nr. 36 darzulegen und Empfehlungen zu den gegebenenfalls erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen zum Schutz vor Verkehrslärm auszusprechen.

## 1.2 Beschreibung der Situation

Der gesamte Geltungsbereich des B-Planes Nr. 36 erstreckt sich südlich der *Grevesmühlener Straße* und östlich der *Bahnhofstraße* und grenzt nach Norden, Osten und Westen an bebaute Flurstücke. Südlich befinden sich landwirtschaftliche Flächen. Im Geltungsbereich des B-Planes Nr. 36 ist die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes (WA) vorgesehen.

In Abb. 1.1 wird die Lage des gesamten B-Plangebietes zu den umliegenden Straßenzügen gezeigt. Abb. 1.2 zeigt der städtebauliche Strukturplan des gesamten Bebauungsplanes. Für den Teilbereich 1 ist bereits ein B-Planentwurf mit angepasstem Geltungsbereich vorhanden; dieser ist in Abb. 1.3 enthalten. Die Lage der Straßenzüge und der Baugrenzen für diesen Bereich werden daher berücksichtigt

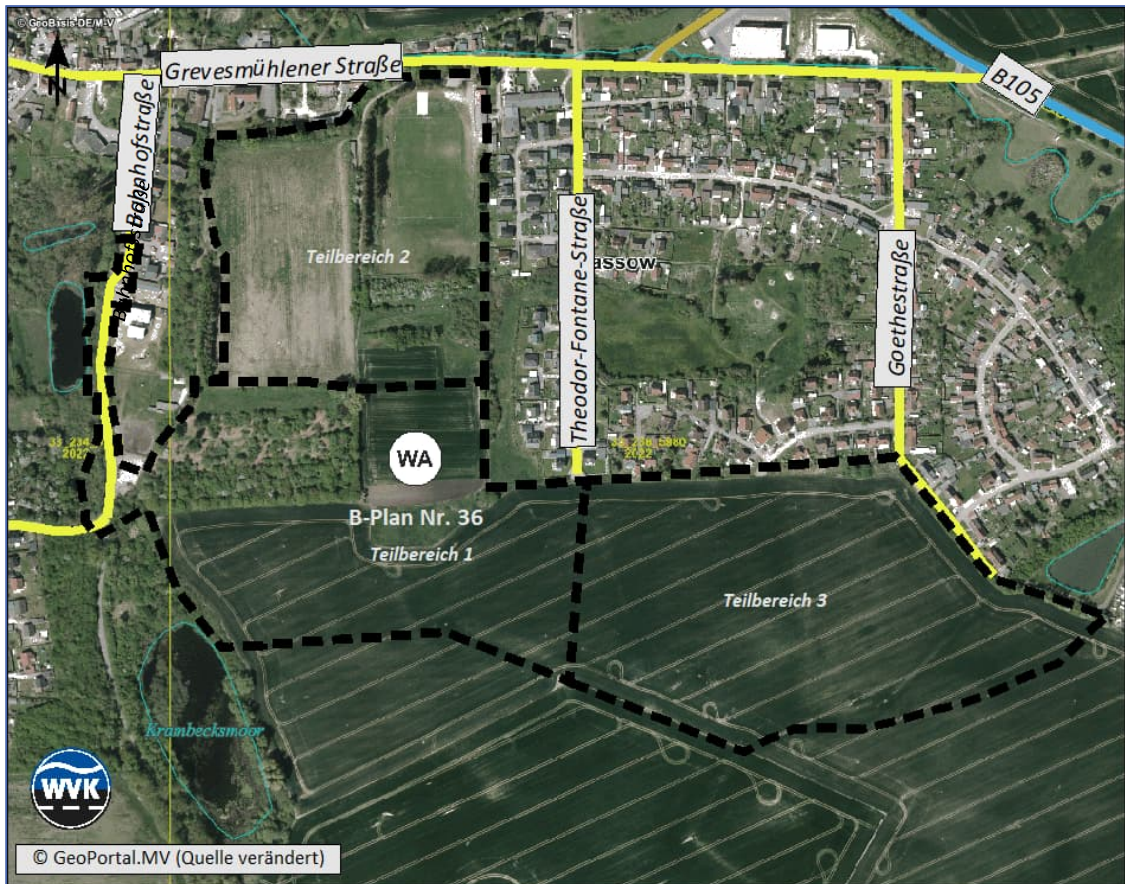


Abb. 1.1: Übersichtslageplan



Abb. 1.2: Städtebaulicher Entwurf (B2K Architekten und Stadtplaner; 11.04.2024)



Abb. 1.3: Entwurf B-Plan Nr. 36, Teilbereich 1 (B2K Architekten und Stadtplaner; 29.07.2025)

## 2 VERKEHRSLÄRM

### 2.1 Grundlagen der Beurteilung

Zur angemessenen Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes in der Bauleitplanung nach §1 Abs. 5 *BauGB* [4] wird üblicherweise die Anwendung der *DIN 18005* [5] mit den im *Beiblatt 1 zur DIN 18005* [2] genannten Orientierungswerten empfohlen. Die Orientierungswerte sind dabei aber weder Bestandteil der Norm, noch sind sie Grenzwerte. Sie sind als sachverständige Konkretisierung der Anforderungen an den Schallschutz im Städtebau aufzufassen.

Zur Beurteilung der schädlichen Umwelteinwirkungen findet daher zusätzlich die *16. BImSchV* [3] Anwendung, die Immissionsgrenzwerte definiert. Diese sind als Orientierungspunkte für die Bestimmung der Zumutbarkeitsgrenze zu verstehen. Die Immissionsgrenzwerte bringen ganz allgemein die Wertung des Normgebers zum Ausdruck, ab welcher Schwelle eine nicht mehr hinzunehmende Beeinträchtigung der jeweiligen Gebietsfunktion anzunehmen ist.

Zur angemessenen Nutzung von Außenwohnbereichen, z.B. Terrassen oder Balkonen wird ein Orientierungswert von 62 dB(A) festgelegt, unterhalb dem keine besonderen lärmschützenden Maßnahmen erforderlich werden. Ziel ist es hierbei unzumutbare Störungen der Kommunikation und der Erholung zu reduzieren.

Die Ausbreitungsberechnung des Straßenverkehrslärms erfolgt auf der Grundlage der *Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen, RLS-19* [1] mit dem Programm SoundPLAN 9.0. Die Beurteilung erfolgt anhand der Immissionsgrenzwerte der *16. BImSchV* [3].

### 2.2 Beurteilungszeiträume

Die Lärmeinwirkungen werden anhand eines Beurteilungspegels bewertet. Hierzu werden Geräusche mit stark schwankendem Schallpegel auf den Pegel eines konstanten Geräusches umgerechnet, der im Beurteilungszeitraum der Schallenergie des tatsächlichen Geräusches entspricht. Die Beurteilungszeiträume sind wie folgt definiert:

TAG: von 06.00 bis 22.00 Uhr eine Beurteilungszeit von 16 Stunden

NACHT: von 22.00 bis 06.00 Uhr eine Beurteilungszeit von 8 Stunden

## 2.3 Immissionsorte / Orientierungswerte

### 2.3.1 Lage der Immissionsorte

Entsprechend des *Beiblattes 1 zur DIN 18005* [2] sollten die Orientierungswerte am Rand der Bauflächen oder am Rand der überbaubaren Grundstücksflächen eingehalten werden; die gegebenenfalls errichteten Gebäude innerhalb des Geltungsbereiches eines B-Plangebietes sind dabei außer Acht zu lassen.

Der maßgebende Immissionsort des Erdgeschosses liegt bei Gebäuden in Höhe der Geschossdecke (ca. 2,40 m über dem Gelände) an der Außenfassade der zu schützenden Räume. Für die Folgegeschosse wird in der lärmtechnischen Berechnung deren Höhe mit 2,80 m je Geschoss festgelegt.

Schutzbedürftig im Sinne der *DIN 4109, Abschnitt 3.16* [6] sind folgende Räume:

- Wohnräume, einschließlich Wohndielen,
- Schlafräume, einschließlich Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten und Bettenräume in Krankenhäusern und Sanatorien,
- Unterrichtsräume in Schulen, Hochschulen und ähnlichen Einrichtungen,
- Büroräume (ausgenommen Großraumbüros), Praxisräume, Sitzungsräume und ähnliche Arbeitsräume.

Immissionsorte in Außenwohnbereichen (Garten, Terrasse, Balkon) sind nicht maßgeblich zur Beurteilung. Entsprechend der geltenden Rechtsprechung (BVerwG 16.3.2006 4A 1001.4, Rn. 361) heißt es jedoch: „*Danach lassen sich unzumutbare Kommunikationsstörungen außerhalb von Gebäuden vermeiden, wenn der Dauerschallpegel 62 dB(A) nicht überschreitet. Dieser Pegel markiert den Übergang zu einer unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzung des Außenwohnbereiches.*“ Um dies sicherzustellen, wird in den Außenwohnbereichen (Gärten, Balkone, w.ä.) die Einhaltung eines Beurteilungspegels von 62 dB(A) angestrebt.

Die im Lageplan gezeigten Isophonen in einer Höhe von 2,0 m über dem Gelände werden für Außenwohnbereichen informativ dargestellt und zur Beurteilung z.B. für Gärten und Liegewiesen herangezogen. In Gebieten, in denen die Beurteilungspegel Werte von über 62 dB(A) tags erreichen, sollte von der Nutzung der Außenwohnbereiche abgesehen werden oder durch geeignete Maßnahmen eine Senkung des Beurteilungspegels auf mindestens diesen Wert angestrebt werden.

## 2.3.2 Immissionsgrenzwerte / Orientierungswerte

Die Orientierungswerte des *Beiblattes 1 zur DIN 18005* [2] und die Immissionsgrenzwerte der *16. BImSchV* [3] sind maßgeblich für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden. Für den B-Plan Nr. 36 ist die Zeile 3 der Tab. 2.1 maßgebend.

Tab. 2.1: Immissionsgrenzwerte nach 16. BImSchV / Orientierungswerte DIN 18005

Nr.	Nutzungsart	Immissionsgrenzwert 16. BImSchV		Orientierungswert Bbl. 1 DIN 18005	
		Tag	Nacht	Tag	Nacht (Verkehr)
1	Krankenhäuser Schulen Kurheime Altenheime	57 dB(A)	47 dB(A)	/	/
2	Reine Wohngebiete (WR)	59 dB(A)	49 dB(A)	50 dB(A)	40 dB(A)
3	Allgemeine Wohngebiete (WA) Kleinsiedlungsgebiete (WS) Wochenendhausgebiete <sup>(1)</sup> , Ferienhausgebiete <sup>(1)</sup> , Campingplatzgebiete <sup>(1)</sup>	59 dB(A)	49 dB(A)	55 dB(A)	45 dB(A)
4	Friedhöfe <sup>(1)</sup> Kleingartenanlagen <sup>(1)</sup> Parkanlagen <sup>(1)</sup>	/	/	55 dB(A)	55 dB(A)
5	Besondere Wohngebiete (WB) <sup>(1)</sup>	/	/	60 dB(A)	45 dB(A)
6	Mischgebiete (MI) Dorfgebiete (MD) Dörfliche Wohngebiete (MDW) <sup>(1)</sup> Urbane Gebiete (MU)	64 dB(A)	54 dB(A)	60 dB(A)	50 dB(A)
7	Kerngebiete (MK)	64 dB(A)	54 dB(A)	63 dB(A)	53 dB(A)
8	Gewerbegebiete (GE)	69 dB(A)	59 dB(A)	65 dB(A)	55 dB(A)
9	Sonstige Sondergebiete (SO) sowie Flächen für den Gemeinbedarf, soweit sie schutzbedürftig sind, je nach Nutzungsart <sup>(1)</sup>	/	/	45 bis 65	35 bis 65

<sup>(1)</sup> Nutzungsart in der 16. BImSchV nicht aufgeführt.

## 3 ALLGEMEINES ZU LÄRMSCHUTZMAßNAHMEN

### 3.1 Aktiver Lärmschutz – Lärmschutzwall, Lärmschutzwand

Eine gute Möglichkeit zum Schutz der Bebauung vor Verkehrslärm der umliegenden Straßen ist die Errichtung von Lärmschutzwällen bzw. -wänden. Hinsichtlich der Schutzwirkung sind Lärmschutzwälle oder Lärmschutzwände bzw. Kombination aus beiden als gleichwertig zu betrachten, sodass hier für die Wahl der geeigneten Konstruktion die Belange der Wirtschaftlichkeit, der Landschaftspflege und der Eingriff in Grundeigentum (Flächeninanspruchnahme) ausschlaggebend sind.

Lärmschutzwände aus Holz, Metall oder Beton bestehen aus Elementen, die im Regelfall hochabsorbierend ausgebildet sind, so dass der reflektierende Schall bereits erheblich reduziert wird. Diese Elemente werden zwischen Stahlstützen, die auf Bohrpfählen gegründet sind, eingeschoben. Die Flächeninanspruchnahme ist aufgrund der geringen Breite zuzüglich eines Unterhaltungstreifens gering. Demgegenüber stehen jedoch hohe Herstellungskosten, ein hoher Unterhaltungsaufwand sowie die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.

Aus ökologischer Sicht fügt sich ein Lärmschutzwall mit einer an die Umgebung angepassten Bepflanzung optimal in das Landschaftsbild ein. Positiv sind die geringen Herstellungskosten und keine aufwendige Unterhaltung. Lärmschutzwälle, die aus aufgesetzten Bodenmassen bestehen, haben unter Berücksichtigung der Standsicherheit jedoch einen großen Bedarf an Grund und Boden.

Ein Steilwall stellt eine Art der Kombination der beiden aktiven Maßnahmen dar. Hier sind verschiedene Bauformen am Markt erhältlich. Eine häufig eingesetzte Form sind ausgekleidete Metallkorbgeflechte, die mit Bodensubstrat befüllt werden und zur Eingrünung bepflanzt werden können. Auch mit Gestein ausgefüllte Metallkörbe (Gabionen) können als Steilwall dienen, sofern sie einen dichten Kern enthalten, der den über die Luft erfolgenden Ausbreitungsweg des Schalls unterbindet. Die Gründung erfolgt zumeist allein mit einem Streifenfundament.

## 3.2 Passiver Lärmschutz – Verbesserung der Außenbauteile an Gebäuden

Die Mindestanforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen sind in der *DIN 4109-1* [6] „Schallschutz im Hochbau, Teil 1“ festgelegt.

Zur Darstellung der Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen in Bebauungsplänen erfolgt die Berechnung des „maßgeblichen Außenlärmpegels“. Dieser kann zur Vereinfachung der Darstellung in Lärmpegelbereichen angegeben werden. Diesen Lärmpegelbereichen werden dann nach *DIN 4109-1* [6] in Schritten von fünf Dezibel einheitliche maßgebliche Außenlärmpegel zugeordnet.

Die Ermittlung der Lärmpegelbereiche erfolgt unabhängig von den Gebietsnutzungen und den dazugehörigen Orientierungs- bzw. Immissionsgrenzwerten. Hierbei ist lediglich die Höhe des Beurteilungspegels und des daraus berechneten maßgebenden Außenlärmpegels von Belang.

Rührt die Geräuschbelastung von mehreren Quellen her, d.h. es kommt beispielsweise zur Überlagerung von Verkehrs- und Gewerbelärm, werden die jeweiligen Pegel gemäß der *DIN 4109-2* [7], Abschnitt 4.4.5.7 addiert. Der maßgebliche Außenlärmpegel  $L_{a,res}$  ergibt sich aus der Summe der einzelnen maßgeblichen Außenlärmpegel der einwirkenden Geräuscharten. Für Gewerbelärm wird nach entsprechender Gebietskategorie der angegebene Immissionsrichtwert der *TA Lärm* [8] eingesetzt.

Auf der Grundlage der Beurteilungspegel wird der maßgebliche Außenlärmpegel im Sinne der *DIN 4109-1* [6] gebildet und die Lärmpegelbereiche nach Tabelle 7 bestimmt. In Abhängigkeit der Lärmpegelbereiche erfolgt die Festlegung von erforderlichen gesamten Bau-Schalldämmmaßen der Außenbauteile eines Gebäudes. Unter der Berücksichtigung der ermittelten Schalldämmmaße ist die Einhaltung der erforderlichen Innenraumpegel innerhalb der Gebäude gewährleistet. Die Lärmpegelbereiche haben keine Auswirkungen auf die Bereiche außerhalb von Gebäuden.

Tab. 3.1 zeigt dabei, dass erhöhte Anforderungen an die Außenbauteile von Gebäuden mit schutzbedürftigen Räumen bereits ab einem maßgeblichen Außenlärmpegel von 60 dB(A) gestellt werden.

Für alle Räume ist ein erforderliches gesamtes Bau-Schalldämmmaß von mindestens 30 dB einzuhalten. Entsprechend der heutigen Praxis und der üblichen Bauweise wird ein gesamtes Bau-Schalldämmmaß von 30 dB unter der Umsetzung der Vorgaben des *Gebäudeenergiegesetzes (GEG)* [9] erreicht, so dass die Lärmpegelbereiche I und II für Wohn- und Büronutzung keine Rolle spielen.

Tab. 3.1: Lärmpegelbereiche in Anlehnung an die DIN 4109-1

maßgeblicher Außenlärmpegel [dB(A)]	Lärmpegelbereich (LPB) nach DIN 4109	erforderliches gesamtes Bau-Schalldämmmaß der Außenbauteile $R'_{w,ges}$ in [dB] berechnet nach Gleichung (6) DIN 4109-1		
		Bettenräume in Krankenanstalten und Sanatorien	Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume und ähnliches	Bürräume und ähnliches
bis 55	I	35	30	30
> 55 bis 60	II	35	30	30
> 60 bis 65	III	40	35	30
> 65 bis 70	IV	45	40	35
> 70 bis 75	V	50	45	40
> 75 bis 80	VI	55	50	45
> 80	VII	1)	1)	1)

1) Die Anforderungen sind aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen.

## 4 ERMITTLUNG DER GERÄUSCHEMISSIONEN

Bei der Berechnung des Verkehrslärms werden folgende Straßenzüge als maßgeblich berücksichtigt:

- *Bahnhofstraße*
- *Grevesmühlener Straße*
- *Planstraßen*

Die übrigen Straßenzüge sind aufgrund der geringen Verkehrsstärken oder der größeren Abstände als irrelevant zu beurteilen.

Zusätzlich gehen die Emissionen des geplanten öffentlichen Parkplatzes in die Berechnungen ein.

### 4.1 Topografie

Als Geländemodell wurde das digitale Geländemodell DGM1 sowie das digitale Gebäudemodell *LoD1* des *Landesamtes für innere Verwaltung (LAIv)* zugrunde gelegt. Die für die Bebauung bestimmte Fläche im Geltungsbereich des B-Planes Nr. 36 liegt auf Höhen zwischen ca. +6 mNHN und ca. +22 mNHN. Der maßgebende Streckenabschnitt der *Bahnhofstraße* liegt auf einer Höhe von ca. +8 mNHN. Der maßgebende Streckenabschnitt der *Grevesmühlener Straße* liegt auf Höhen zwischen ca. +8 mNHN und ca. +16 mNHN. Der maßgebende Streckenabschnitt der *Planstraße* liegt auf Höhen zwischen ca. +6,5 mNHN und ca. +18,5 mNHN.

### 4.2 Eingangsdaten der Berechnung, Straßen

Die Berechnung des Verkehrslärms erfolgt nach den Vorgaben der *RLS-19* [1].

#### Straßendeckschichtkorrektur $D_{SDT}$ nach Abschnitt 3.3.5 der RLS-19

Die Deckschichtkorrekturen für Pkw und Lkw sind in Abhängigkeit der zulässigen Geschwindigkeiten zu berücksichtigen.

Die zulässigen Höchstgeschwindigkeiten der maßgeblichen Streckenabschnitte wurden im Zuge der Ortsbesichtigung festgestellt. Es werden folgende Geschwindigkeiten für Pkw und Lkw berücksichtigt:

- *Bahnhofstraße* Nord/Süd: 50 km/h für Pkw und Lkw  
Mitte: 30 km/h (Mo-Fr 6-18h) und 50 km/h für Pkw und Lkw
- *Grevesmühlener Straße* 50 km/h für Pkw und Lkw
- *Planstraßen* 30 km/h für Pkw und Lkw

Im Zuge der lärmtechnischen Untersuchung wird von der typischen Asphaltbetondecke AC 11, des „sonstigen Pflasters“ und des „Pflasters mit ebener Oberfläche“ ausgegangen. Bei einer zulässigen Geschwindigkeit von  $\leq 60$  km/h ist für Asphaltbetone die Korrektur  $D_{SDT}$  mit -2,7 dB für Pkw und mit -1,9 dB für Lkw anzusetzen. Bei einer zulässigen Geschwindigkeit von 50 km/h ist für sonstiges Pflaster die Korrektur  $D_{SDT}$  mit 7 dB für Pkw und Lkw anzusetzen. Für das Pflaster mit ebener Oberfläche bei einer zulässigen Geschwindigkeit von 30 km/h ist die Korrektur  $D_{SDT}$  mit 1 dB für Pkw und Lkw sowie bei einer zulässigen Geschwindigkeit von 50 km/h ist die Korrektur  $D_{SDT}$  mit 3 dB für Pkw und Lkw anzusetzen.

### Längsneigungskorrektur $D_{LN}$ nach Abschnitt 3.3.6 der RLS- 19

Die Längsneigungskorrektur wird für die jeweiligen Fahrzeuggruppen in Abhängigkeit der zulässigen Geschwindigkeiten für jeden Teilabschnitt der zu berücksichtigten Straßen berechnet und automatisch dem Emissionspegel hinzuaddiert.

### Knotenpunktkorrektur $K_{KT}$ nach Abschnitt 3.3.7 der RLS- 19

Im Untersuchungsabschnitt sind, bis zu einem nach RLS-19 [1] maßgebenden Abstand von 120 m, keine Lichtsignalanlagen oder Kreisverkehre vorhanden, der Zuschlag  $K_{KT}$  wird daher nicht berücksichtigt.

### Bezugsjahr, Verkehrsstärken und Lkw-Anteil

Die Verkehrsstärke der zu untersuchenden Straßenabschnitte der *Bahnhofstraße*, *Grevesmühlener Straße* und der *Planstraßen* wurden dem *Verkehrsgutachten zur Aufstellung des B-Planes Nr. 36 in der Stadt Dassow vom 05.08.2025* [10] entnommen und entsprechend der *Richtlinien für Lärmschutz an Straßen, RLS-19* [1] aufbereitet. Die Berechnungen werden für die Variante 3 nach Abb. 4.1 durchgeführt, da diese die größten Verkehrsstärken im Teilbereich 1 darstellt. Für die Planstraße im Bereich des Bauabschnittes 3 wird abweichend die Verkehrsstärke von 1.200 Kfz/h berücksichtigt, die im Fall der Anbindung des Gebietes an die Straße *Holmer Berg* in etwa zu erwarten wäre. Somit wird hier ein langfristiger Fall abgebildet, der auch bei der Umsetzung aller Bauabschnitte gültig ist.

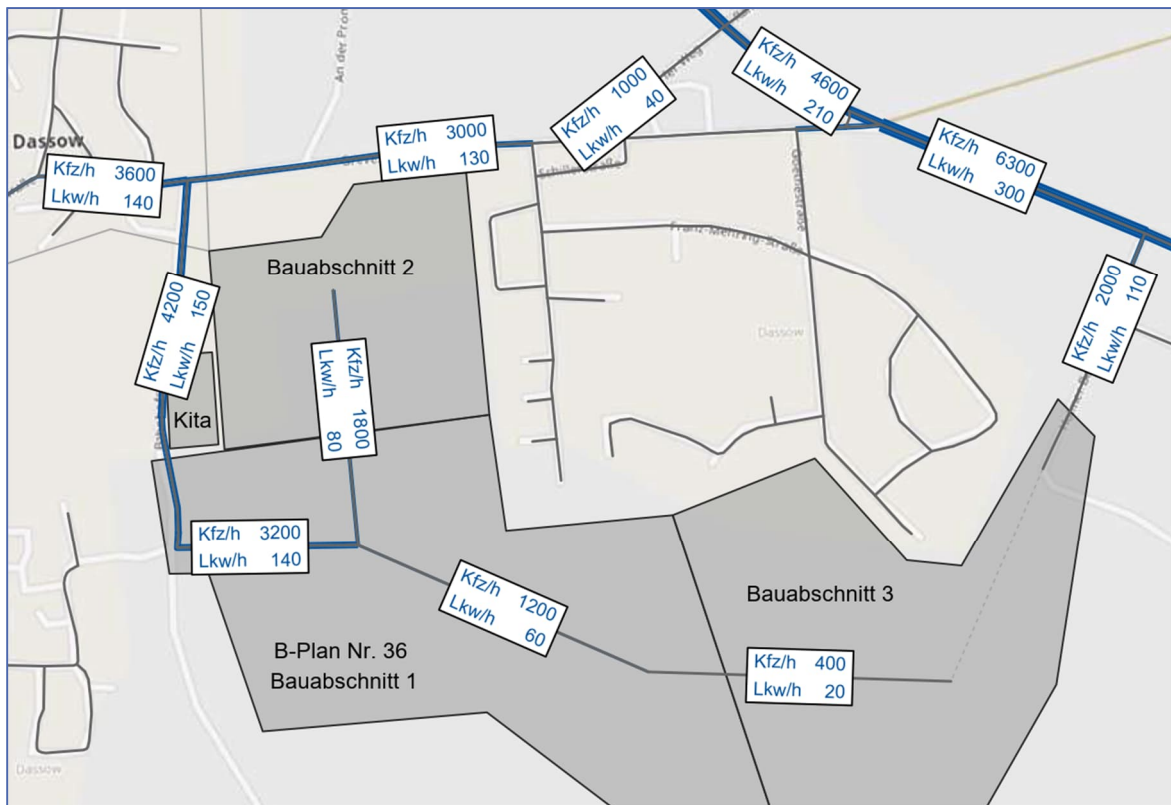


Abb. 4.1: Ausschnitt Verkehrsstärken Variante V3

Tab. 4.1: Maßgebende Verkehrsstärke Prognose

Verkehrsprognose mit Planstraße		Beurteilungszeitraum TAG					Beurteilungszeitraum NACHT			
Straßenquerschnitte	Straße	DTV	06-22 Uhr	Mt	p1	p2	22-06 Uhr	Mn	p1	p2
		[Kfz/24h] [SV/24h]	[Kfz/16h] [SV/16h]	[Kfz/h] [SV/h]	[%]	[%]	[Kfz/8h] [SV/8h]	[Kfz/h] [SV/h]	[%]	[%]
Grevesmühlener Straße (West)	Stadt-/	3.600	3.422	213,9	3,5%	0,4%	178	22,2	3,8%	0,8%
	Gemeindestraße	140	132	8,2			8	1,0		
Grevesmühlener Straße (Mitte)	Stadt-/	3.000	2.852	178,2	3,9%	0,4%	148	18,5	4,2%	0,9%
	Gemeindestraße	130	122	7,6			8	1,0		
Grevesmühlener Straße (Ost)	Stadt-/	1.000	951	59,4	3,6%	0,4%	49	6,2	3,9%	0,9%
	Gemeindestraße	40	38	2,4			2	0,3		
Bahnhofstraße	Stadt-/	4.200	3.993	249,5	3,2%	0,3%	207	25,9	3,5%	0,8%
	Gemeindestraße	150	141	8,8			9	1,1		
Planstraße B1	Stadt-/	3.200	3.042	190,1	3,9%	0,4%	158	19,7	4,2%	0,9%
	Gemeindestraße	140	132	8,2			8	1,0		
Planstraße B2	Stadt-/	1.200	1.141	71,3	4,5%	0,5%	59	7,4	4,9%	1,1%
	Gemeindestraße	60	56	3,5			4	0,4		
Planstraße C1/E	Stadt-/	1.800	1.711	106,9	4,0%	0,4%	89	11,1	4,3%	1,0%
	Gemeindestraße	80	75	4,7			5	0,6		

Die maßgebenden Straßenzüge werden im Zuge der lärmtechnischen Berechnungen als Linienschallquelle berücksichtigt. Alle Randparameter für die Berechnung werden mit den dazugehörigen Korrekturzuschlägen und Geschwindigkeiten im Anhang 1.1 in tabellarischer Form gezeigt.

### 4.3 Eingangsdaten der Berechnung, Parkplatz

Öffentliche Parkplätze sind dem Verkehrslärm zuzuordnen und nach den Vorgaben der *RLS-19* [1], Abschnitt 3.4.1 zu berechnen.

Entsprechend der Planung ist östlich der *Bahnhofstraße* ein Pkw-Parkplatz mit 16 Stellplätzen vorgesehen. Der Zuschlag für Pkw-Parkplätze beträgt 0 dB.

Die Anzahl der Fahrzeugbewegungen (FzB) wird entsprechend der Tabelle 7 ermittelt. Im Beurteilungszeitraum Tag sind 0,3 FzB/h und Stellplatz und im Beurteilungszeitraum Nacht 0,06 FzB/h und Stellplatz anzusetzen. Dies entspricht 77 FzB tags und 8 FzB nachts.

Der Parkplatz wird als Flächenschallquelle in einer Höhe von 0,5 m über dem Gelände modelliert. Die Eingabedaten sind im Anhang 1.1 enthalten.

### 4.4 Bestimmung der Beurteilungspegel

Die Berechnung der Beurteilungspegel erfolgt in Form von Isophonen zur Darstellung der Lärmausbreitung. Diese wird in Abhängigkeit der jeweils zulässigen Vollgeschosse in einer Höhe von 8,00 m über dem Gelände zur Abbildung des 2. OG im durchgeführt, da dort die höchsten Beurteilungspegel zu erwarten sind. In Bereichen, die im Schallschatten der zu errichtenden Gebäude liegen, ist davon auszugehen, dass die Lärmbelastung deutlich geringer ausfällt.

Anhang 2.1.1 zeigt für das Baugebiet die Ausbreitungsberechnung für den TAG und Anhang 2.1.2 für die NACHT. Im Anhang 2.2 ist die Lage der berücksichtigten Immissionsorte enthalten. Im Anhang 2.3 werden zusätzlich die Beurteilungspegel für diese Immissionsorte tabellarisch dargestellt.

## Beurteilungszeitraum TAG:

Die Ergebnisse der Berechnungen zeigen Beurteilungspegel bis 59 dB(A) im Beurteilungszeitraum TAG an der nördlichen Geltungsbereichsgrenze. Punktuell sind Beurteilungspegel bis 60 dB(A) im Baufeld WA9 zu verzeichnen.

Entsprechend der Isophonendarstellung in Anhang 2.1.1 wird der Immissionsgrenzwert TAG der *16. BImSchV* [3] für Allgemeine Wohngebiete (WA) von 59 dB(A) in nahezu allen Baufeldern des Geltungsbereiches des Teilbereiches 1 und im gesamten Geltungsbereich der Bauabschnitte 2 und 3 eingehalten.

Der Orientierungswert TAG von 55 dB(A) des *Beiblattes 1 zur DIN 18005* [2] wird im Geltungsbereich des Teilbereiches 1 in Teilen der Baufelder WA1, WA2, WA4a, WA4b, WA8 und WA9 überschritten. In den übrigen Baufeldern wird er eingehalten. Im Geltungsbereich des Bauabschnittes 2 wird der Orientierungswert TAG nahe der *Grevesmühlener Straße* und der nördlichen *Bahnhofstraße* überschritten. Im Bauabschnitt 3 wird der Orientierungswert eingehalten.

## Beurteilungszeitraum NACHT:

Die Ergebnisse der Berechnungen zeigen Beurteilungspegel bis 49 dB(A) im Beurteilungszeitraum NACHT an der nördlichen Geltungsbereichsgrenze. Punktuell sind Beurteilungspegel bis 50 dB(A) im Baufeld WA8 und bis 51 dB(A) im Baufeld WA9 zu verzeichnen.

Entsprechend der Isophonendarstellung in Anhang 2.1.2 wird der Immissionsgrenzwert NACHT der *16. BImSchV* [3] für Allgemeine Wohngebiete (WA) von 49 dB(A) in nahezu allen Baufeldern des Geltungsbereiches des Teilbereiches 1 und im gesamten Geltungsbereich der Bauabschnitte 2 und 3 eingehalten.

Der Orientierungswert NACHT von 45 dB(A) des *Beiblattes 1 zur DIN 18005* [2] wird im Geltungsbereich des Teilbereiches 1 in Teilen der Baufelder WA1, WA2, WA4a, WA4b, WA8 und WA9 überschritten. In den übrigen Baufeldern wird er eingehalten. Im Geltungsbereich des Bauabschnittes 2 wird der Orientierungswert TAG nahe der *Grevesmühlener Straße* und der nördlichen *Bahnhofstraße* überschritten. Im Bauabschnitt 3 wird der Orientierungswert eingehalten.

## Maßgeblicher Außenlärmpegel

Entsprechend der Ausführungen im Abschnitt 3.2 werden ab einem maßgeblichen Außenlärmpegel von 60 dB(A) erhöhte Anforderungen an die verwendeten Außenbauteile von Gebäuden gestellt.

Der maßgebliche Außenlärmpegel zur Bestimmung von passiven Lärmschutzmaßnahmen beinhaltet die Addition von eventuellen Gewerbelärmimmissionen zum Verkehrslärm gemäß der *DIN 4109-2* [7]. Diese werden rein fiktiv über die in einem Allgemeinen Wohngebiet (WA) zulässigen Immissionsrichtwerte der *TA Lärm* [8] berücksichtigt. Zur Sicherstellung der Einhaltung der Innenraumpegel schutzbedürftiger Räume nach *DIN 4109-1* [6] empfiehlt sich daher die Festsetzung von Lärmpegelbereichen über den Bebauungsplan. Die Bebauung der geplanten Gebäude im Allgemeinen Wohngebiet (WA) liegt infolgedessen im Lärmpegelbereich III.

## Hinweise zu Außenwohnbereichen

In den ebenerdigen Außenwohnbereichen wird der Immissionsgrenzwert der *16. BImSchV* [3] von 59 dB(A) im gesamten Baugebiet eingehalten. Die Nutzung von Terrassen und anderen Außenwohnbereichen ist in der angestrebten Qualität eines Allgemeinen Wohngebietes gegeben.

Die Einhaltung des Orientierungswertes TAG von 55 dB(A) des *Beiblattes 1 zur DIN 18005* [2] wird in weiten Teilen des gesamten Geltungsbereiches gegeben. Überschreitungen des Orientierungswertes sind im Geltungsbereich des Teilbereiches 1 in Teilen der Baufelder WA1, WA2, WA4a, WA4b, WA8 und WA9 sowie nahe der *Grevesmühlener Straße* und der nördlichen *Bahnhofstraße* im Bauabschnitt 2 zu verzeichnen.

## 5 LÄRMSCHUTZKONZEPT

Die Berechnungen zeigen, dass die in der städtebaulichen Planung wünschenswert zu erreichenden Orientierungswerte von 55 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts im Allgemeinen Wohngebiet (WA) in Teilen des Geltungsbereiches überschritten werden. Die Immissionsgrenzwerte der 16. *BImSchV* [3] tags und nachts werden dagegen nahezu im gesamten untersuchten Gebiet eingehalten.

Durch die geringfügigen Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte der 16. *BImSchV* [3] tags und nachts im Teilbereich 1 werden keine besonderen Anforderungen an Lärmschutzmaßnahmen gestellt, die über Bauteilverbesserungen hinausgehen.

Zum Schutz der Wohnbebauung empfehlen sich architektonische und passive Lärmschutzmaßnahmen an den Gebäuden, die durch eine entsprechende Raumanordnung oder schalldämmende Ausbildung der Außenbauteile die Einhaltung der Innenraumpegel schutzbedürftiger Räume nach *DIN 4109-1* [6] sicherstellen. Dies kann auch durch Grundrissgestaltung oder die Bauteilverbesserung erreicht werden.

### Empfohlene Lärmschutzmaßnahmen:

Schutz der Gebäude durch passive Lärmschutzmaßnahmen auf Grundlage der maßgeblichen Außenlärmpegel TAG oder NACHT gemäß *DIN 4109-1* [6]

Zur Einhaltung der Innenraumpegel in schutzbedürftigen Räumen nach *DIN 4109-1* [6] empfiehlt sich für den Bebauungsplan die Festsetzung von Lärmpegelbereichen. Dies erfolgt unabhängig von der geltenden Gebietskategorie und richtet sich ausschließlich nach dem berechneten Beurteilungspegel. Anschließend werden gemäß *DIN 4109-2* [7] die theoretisch zulässigen Immissionsrichtwerte der *TA Lärm* [8] für Gewerbelärm zur Bestimmung des maßgeblichen Außenlärmpegels energetisch addiert.

Die Bemessung der Lärmpegelbereiche ist für den ungünstigsten maßgeblichen Außenlärmpegel TAG oder NACHT durchzuführen. Entsprechend der Ausführungen im Abschnitt 3.2 werden ab einem „maßgeblichen Außenlärmpegel“ von 60 dB(A) erhöhte Anforderungen an die verwendeten Außenbauteile von Gebäuden unabhängig der Gebietsnutzung gestellt. Dies entspricht aufgrund der nach *DIN 4109-2* [7] zu wählenden Zuschläge einem Beurteilungspegel (als Summe von Verkehrslärm und Immissionsrichtwert Gewerbelärm) von 57 dB(A) tags bzw. 47 dB(A) nachts.

In der vorliegenden Situation sind für die Bemessung die Beurteilungspegel TAG heranzuziehen. Die Darstellung der „maßgeblichen Außenlärmpegel“ und der berechneten Beurteilungspegel ist im Anhang 2.1 für den Beurteilungszeitraum TAG enthalten. Im Anhang 2.3 sind die Berechnungsergebnisse für die berücksichtigten Immissionsorte aufgeführt.

Die grafische Darstellung der empfohlenen Festsetzungen des Lärmpegelbereiches III für den Geltungsbereich erfolgt in Anhang 3.

## 6 ZUSAMMENFASSUNG UND EMPFEHLUNG

### 6.1 Aufgabenstellung

In der Stadt Dassow ist die Aufstellung des B-Planes Nr. 36 zur Entwicklung eines Allgemeinen Wohngebietes (WA) geplant. Die Umsetzung der Planung soll in drei Bauabschnitten erfolgen, sodass sich der Geltungsbereich in drei Teilabschnitte gliedert.

Es ist eine Lärmtechnische Untersuchung über Verkehrslärm mit Berechnung nach den „Richtlinien für Lärmschutz an Straßen, RLS-19“ [1] und anschließender Beurteilung nach *Beiblatt 1 zur DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“* [2] und *16. BImSchV „Verkehrslärmschutzverordnung“* [3] zu erstellen.

Mit dieser lärmtechnischen Untersuchung sind die Auswirkungen des Verkehrslärms auf die geplanten schutzbedürftigen Nutzungen im Geltungsbereich des B-Planes Nr. 36 darzulegen und Empfehlungen zu den gegebenenfalls erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen zum Schutz vor Verkehrslärm auszusprechen.

### 6.2 Zusammenfassung

Die Ergebnisse der Berechnungen zeigen Beurteilungspegel bis 59 dB(A) im Beurteilungszeitraum TAG und bis 49 dB(A) im Beurteilungszeitraum NACHT an der nördlichen Geltungsbereichsgrenze sowie punktuell im Baufeld WA8 und WA9 bis 60 dB(A) tags und bis 51 dB(A) nachts.

Die Ausbreitungsberechnung ohne Berücksichtigung einer zukünftigen Bebauung zeigt, dass die städtebaulich wünschenswerten Orientierungswerte für Allgemeine Wohngebiete (WA) tagsüber in Teilen der Baufelder im Geltungsbereich des Teilbereiches 1 überschritten werden. Die Immissionsgrenzwerte, die eine Zumutbarkeitsschwelle ausdrücken, werden nahezu im gesamten Geltungsbereich eingehalten. Während der Nacht stellt sich die Situation vergleichbar dar.

Entsprechend der Ausführungen im Abschnitt 3.2 werden ab einem maßgeblichen Außenlärmpegel von 60 dB(A) erhöhte Anforderungen an die verwendeten Außenbauteile von Gebäuden gestellt. Folglich werden folgende Lärmschutzmaßnahmen empfohlen:

Schutz der Gebäude durch passive Lärmschutzmaßnahmen auf Grundlage der maßgeblichen Außenlärmpegel TAG oder NACHT gemäß *DIN 4109-1* [6]

Zum Schutz der Bebauung im Geltungsbereich des B-Planes Nr. 36 werden passive Lärmschutzmaßnahmen empfohlen. Als planungsrechtliche Vorgabe empfiehlt sich dazu die Festsetzung von Lärmpegelbereichen nach *DIN 4109-1* [6].

In der vorliegenden Situation erfolgt die Bemessung auf Grundlage der Situation ohne Bebauung und mit zulässigen Höchstgeschwindigkeiten der *Planstraße* von 30 km/h, da die Einrichtung einer Tempo-30-Zon im Wohngebiet wahrscheinlich ist. Es resultiert der Lärmpegelbereich III.

Die grafische Darstellung der empfohlenen Festsetzungen für den Geltungsbereich erfolgt in Anhang 3.

## 6.3 Empfehlung

Zum Schutz der geplanten Bebauung im Geltungsbereich ist die Festsetzung von passiven Lärmschutzmaßnahmen an den Außenbauteilen von schutzbedürftigen Räumen in Form von Lärmpegelbereichen nach *DIN 4109-1* [6] erforderlich. Im Folgenden wird ein Vorschlag zu dieser Festsetzung genannt. Die Texte beziehen sich auf die Flächen mit der Umgrenzung für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des *BImSchG* [11] gemäß der Darstellung im Anhang 3.

*Im Feld mit der Bezeichnung LPB III ist zur Einhaltung unbedenklicher Innenraumpegel in schutzbedürftigen Räumen im Sinne der DIN 4109-1:2018-01 (Schallschutz im Hochbau, Teil 1: Mindestanforderungen) das erforderliche gesamte Bau-Schalldämmmaß der Außenbauteile für Außenfassaden gemäß Abschnitt 7.1 der DIN 4109-1:2018-01 vorzusehen.*

*Die Schalldämmmaße sind durch alle Außenbauteile eines Raumes gemeinsam zu erfüllen und in Abhängigkeit des Verhältnisses der Außenwandfläche zur Grundfläche gegebenenfalls mit Korrekturfaktoren zu versehen (siehe DIN 4109-2, Schallschutz im Hochbau, Teil 2: Rechnerische Nachweise der Erfüllung der Anforderungen).*

*Die Berechnung des zu erbringenden bewerteten Schalldämmmaßes der Umfassungsbauteile eines Raumes ist jeweils für das tatsächliche Objekt durch einen Sachverständigen (Architekt, Bauphysiker) zu berechnen.*

*Ausnahmen von den Festsetzungen können zugelassen werden, soweit durch einen Sachverständigen nachgewiesen wird, dass andere Maßnahmen gleichwertig sind.*

Zusätzliche Hinweise:

Die Festsetzung von LPB I und LPB II mit einem Bau-Schalldämmmaß der Summe aller Außenbauteile von  $R'_{w,ges} = 30$  dB ist nicht erforderlich, da durch die Erfüllung der Anforderungen des *Gebäudeenergiegesetzes (GEG)* [9] ausreichende Schalldämmmaße erreicht werden.

Aufgestellt: Neumünster, 06. August 2025

gez.

i.A. Tatiana Danilova

M.Eng.

Wasser- und Verkehrs- Kontor

gez.

ppa. Michael Hinz

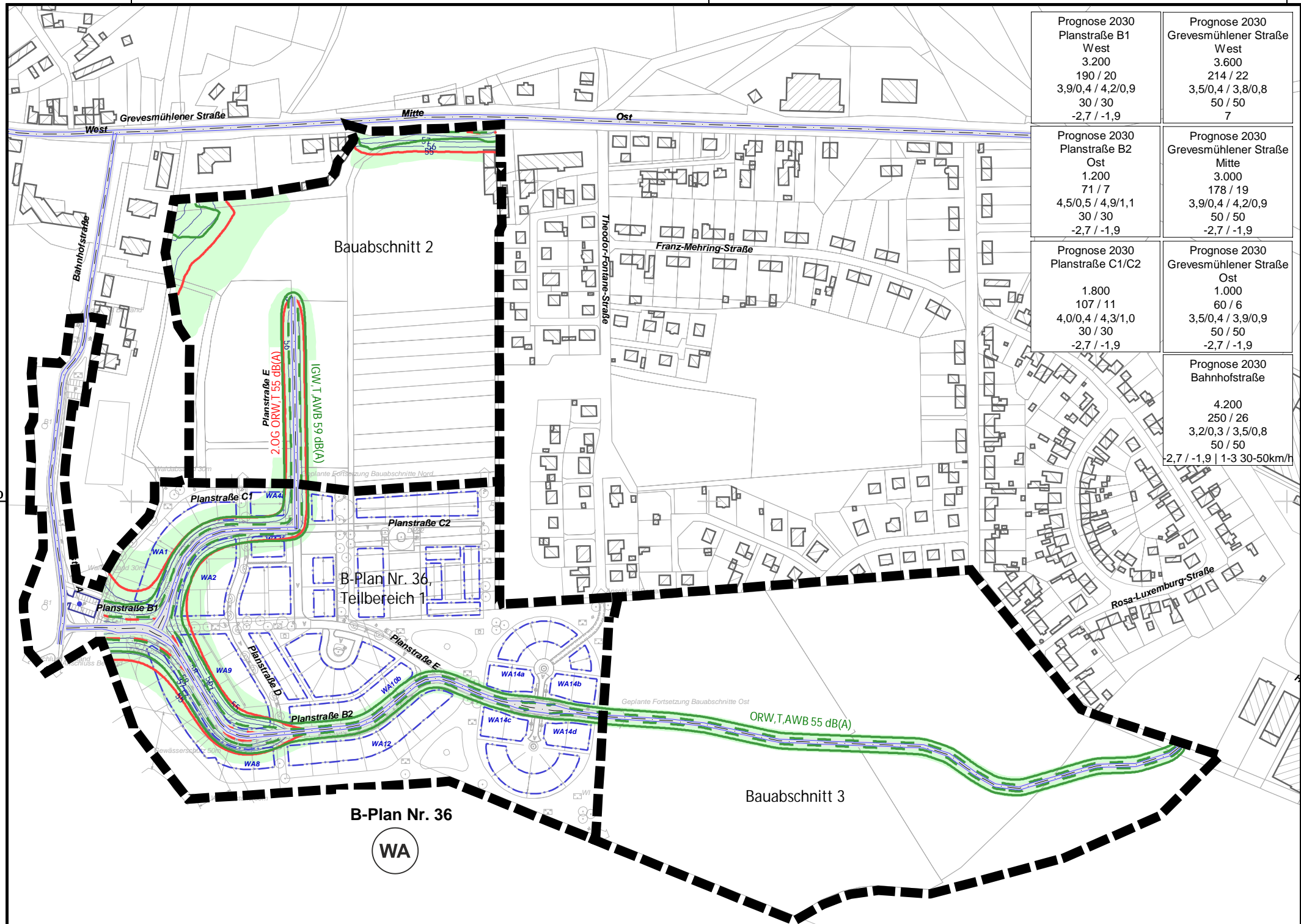
Dipl.-Ing. (FH)



**WASSER- UND VERKEHRS- KONTOR**  
**INGENIEURWISSEN FÜR DAS BAUWESEN**  
INGENIEURE KRÜGER & KOY  
Havelstraße 33 • 24539 Neumünster  
T: 04321-260 27-0 F: 04321-260 27-99

## Literaturverzeichnis

- [1] Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen, RLS-19, 2019.
- [2] DIN Deutsches Institut für Normung e.V., *DIN 18005-1, Beiblatt 1, Schallschutz im Städtebau, Berechnungsverfahren Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung*, Juli 2023.
- [3] BGBl. I S.1036, *Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des BImSchG - 16. BImSchV*, 12.06.1990 | Stand 04.11.2020.
- [4] BGBl. I S. 4147, *Baugesetzbuch (BauGB)*, Fassung 03.11.2017 / Änderung 10.09.2021.
- [5] DIN Deutsches Institut für Normung e.V., *DIN 18005-1, Schallschutz im Städtebau, Teil 1: Grundlagen und Hinweise für die Planung*, Juli 2023.
- [6] DIN Deutsches Institut für Normung e.V., *DIN 4109-1, Schallschutz im Hochbau, Teil 1: Mindestanforderungen*, Januar 2018.
- [7] DIN Deutsches Institut für Normung e.V., *DIN 4109-2, Schallschutz im Hochbau, Teil 2: Rechnerische Nachweise der Erfüllung der Anforderungen*, Januar 2018.
- [8] GMBI 1998 Nr. 26, S. 503, *TA Lärm, Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm, Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz*, 26.08.1998 (Fassung 01.06.2017)..
- [9] BGBl. I S. 1728, *Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerneuerung in Gebäuden (Gebäudeenergiegesetz - GEG)*, 08.08.2020.
- [10] Wasser- und Verkehrs- Kontor GmbH, B-Plan Nr. 36 Wohnbauentwicklung, 22.07.2024.
- [11] BGBl. I S. 1274, *Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG*, Fassung 17.05.2013 / Änderung 24.09.2021 | Stand 19.10.2022.



Prognose 2030 Planstraße B1 West 3.200 190 / 20 3,9/0,4 / 4,2/0,9 30 / 30 -2,7 / -1,9	Prognose 2030 Grevesmühlener Straße West 3.600 214 / 22 3,5/0,4 / 3,8/0,8 50 / 50 7
Prognose 2030 Planstraße B2 Ost 1.200 71 / 7 4,5/0,5 / 4,9/1,1 30 / 30 -2,7 / -1,9	Prognose 2030 Grevesmühlener Straße Mitte 3.000 178 / 19 3,9/0,4 / 4,2/0,9 50 / 50 -2,7 / -1,9
Prognose 2030 Planstraße C1/C2 1.800 107 / 11 4,0/0,4 / 4,3/1,0 30 / 30 -2,7 / -1,9	Prognose 2030 Grevesmühlener Straße Ost 1.000 60 / 6 3,5/0,4 / 3,9/0,9 50 / 50 -2,7 / -1,9
	Prognose 2030 Bahnhofstraße 4.200 250 / 26 3,2/0,3 / 3,5/0,8 50 / 50 -2,7 / -1,9   1-3 30-50km/h

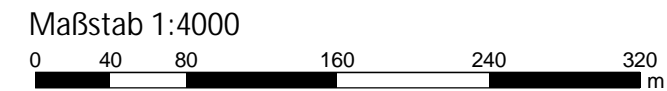
**Legende**

- Geltungsbereich
- Straße
- öff. Parkplatz

**ORW DIN 18005 / IGW 16. BImSchV**

- Orientierungswert WA, Tag, 55 dB(A)
- Immissionsgrenzwert WR, WA, Tag, 59 dB(A)
- Orientierungswert WA, Tag, 55 dB(A) Außenwohnbereich
- Immissionsgrenzwert WR, WA, Tag, 59 dB(A) Außenwohnbereich

Bemessung Nr., Straßenname Abschnitt	Maßgeblicher Außenlärmpegel in dB(A)	Lärmpegelbereiche DIN 4109-1
DTV [Kfz/24h]	<= 60	<= 65 LPB III
Mt / Mn [Kfz/h]	60 <	<= 70 LPB IV
pt1/pt2 / pn1/pn2 [%]	65 <	<= 75 LPB V
Geschwindigkeit Pkw / Lkw [km/h]	70 <	LPB V
Deckschichtkorrektur Pkw / Lkw [dB(A)]	75 <	LPB VI



**Bearbeiter:**

Wasser- und Verkehrs-Kontor GmbH  
 Havelstraße 33 - 24539 Neumünster  
 Tel.: 04321 / 260 27-0 - Fax.: 04321 / 260 27-99  
 internet: www.wvk.sh - email: info@wvk.sh

Stadt Dassow  
 Aufstellung B-Plan Nr. 36  
 Lärmtechnische Untersuchung  
 Verkehrslärm nach DIN 18005 / 16. BImSchV

**Anhang: 2.1.1**

Ausgangssituation freie Schallausbreitung ohne geplante Bebauung

Ausbreitungsberechnung  
 Beurteilungszeitraum TAG 06.00 bis 22.00 Uhr  
 Isophonen: 8,00 m über Gelände  
 Grenzisophonen: 2,00 | 8,00 m ü. Gelände  
 Berechnungsraster: 2m x 2m

Aufgestellt: Neumünster, 06. August 2025  
 Projekt-Nr.: 124.2401  
 Bearbeiter: T. Danilova, M. Hinz

**Hinweise:**

Die Lage der Immissionsorte wird im Anhang 2.2 gezeigt.

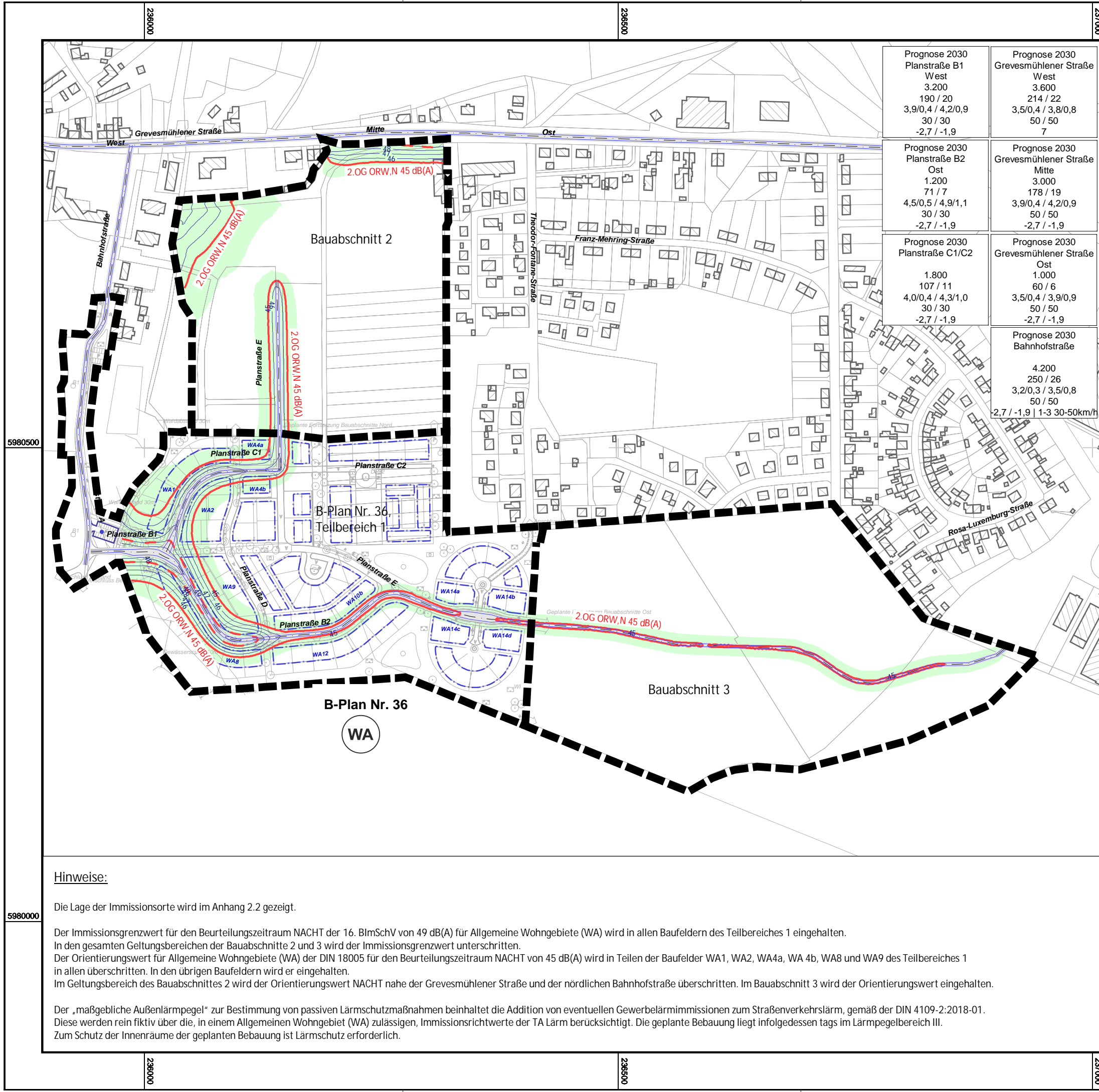
Der Immissionsgrenzwert für den Beurteilungszeitraum TAG der 16. BImSchV von 59 dB(A) für Allgemeine Wohngebiete (WA) wird in allen Baufeldern des Teilbereiches 1 eingehalten. In den gesamten Geltungsbereichen der Bauabschnitte 2 und 3 wird der Immissionsgrenzwert unterschritten.

Der Orientierungswert für Allgemeine Wohngebiete (WA) der DIN 18005 für den Beurteilungszeitraum TAG von 55 dB(A) wird in Teilen der Baufelder WA1, WA2, WA4a, WA 4b, WA8 und WA9 des Teilbereiches 1 in allen überschritten. In den übrigen Baufeldern wird er eingehalten.

Im Geltungsbereich des Bauabschnittes 2 wird der Orientierungswert TAG nahe der Grevesmühlener Straße und der nördlichen Bahnhofstraße überschritten. Im Bauabschnitt 3 wird der Orientierungswert eingehalten.

Der „maßgebliche Außenlärmpegel“ zur Bestimmung von passiven Lärmschutzmaßnahmen beinhaltet die Addition von eventuellen Gewerbelärmimmissionen zum Straßenverkehrslärm, gemäß der DIN 4109-2:2018-01. Diese werden rein fiktiv über die in einem Allgemeinen Wohngebiet (WA) zulässigen Immissionsrichtwerte der TA Lärm berücksichtigt. Die geplante Bebauung liegt infolgedessen tags im Lärmpegelbereich III.

Zum Schutz der Innenräume der geplanten Bebauung ist Lärmschutz erforderlich.



<b>Prognose 2030</b> Planstraße B1 West 3.200 190 / 20 3,9/0,4 / 4,2/0,9 30 / 30 -2,7 / -1,9	<b>Prognose 2030</b> Grevesmühlener Straße West 3.600 214 / 22 3,5/0,4 / 3,8/0,8 50 / 50 7
<b>Prognose 2030</b> Planstraße B2 Ost 1.200 71 / 7 4,5/0,5 / 4,9/1,1 30 / 30 -2,7 / -1,9	<b>Prognose 2030</b> Grevesmühlener Straße Mitte 3.000 178 / 19 3,9/0,4 / 4,2/0,9 50 / 50 -2,7 / -1,9
<b>Prognose 2030</b> Planstraße C1/C2  1.800 107 / 11 4,0/0,4 / 4,3/1,0 30 / 30 -2,7 / -1,9	<b>Prognose 2030</b> Grevesmühlener Straße Ost 1.000 60 / 6 3,5/0,4 / 3,9/0,9 50 / 50 -2,7 / -1,9
<b>Prognose 2030</b> Bahnhofstraße  4.200 250 / 26 3,2/0,3 / 3,5/0,8 50 / 50 -2,7 / -1,9   1-3 30-50km/h	

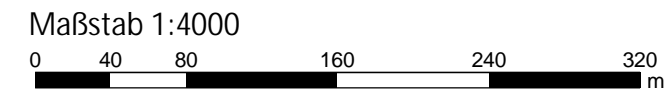
**Legende**

- Geltungsbereich
- Straße
- öff. Parkplatz

**ORW DIN 18005 / IGW 16. BImSchV**

- Orientierungswert WA, Nacht, 45 dB(A)
- Immissionsgrenzwert WR, WA, Nacht, 49 dB(A)

Bemessung Nr., Straßenname Abschnitt DTV [Kfz/24h] Mt / Mn [Kfz/h] pt1/pt2 / pn1/pn2 [%] Geschwindigkeit Pkw / Lkw [km/h] Deckschichtkorrektur Pkw / Lkw [dB(A)]	Maßgeblicher Lärmpegel- Außenlärmpegel bereiche in dB(A) DIN 4109-1	≤ 60 60 < ≤ 65 LPB III 65 < ≤ 70 LPB IV 70 < ≤ 75 LPB V 75 < LPB VI
---	---	---



**Bearbeiter:**

Wasser- und Verkehrs- Kontor GmbH  
 Havelstraße 33 - 24539 Neumünster  
 Tel.: 04321 / 260 27-0 - Fax.: 04321 / 260 27-99  
 internet: www.wvk.sh - email: info@wvk.sh

Stadt Dassow  
 Aufstellung B-Plan Nr. 36  
 Lärmtechnische Untersuchung  
 Verkehrslärm nach DIN 18005 / 16. BImSchV

**Anhang: 2.1.2**

Ausgangssituation freie Schallausbreitung  
 ohne geplante Bebauung

Ausbreitungsberechnung  
 Beurteilungszeitraum NACHT 22.00 bis 06.00 Uhr  
 Isophonen: 8,00 m über Gelände  
 Grenzisophonen: 8,00 m ü. Gelände  
 Berechnungsraster: 2m x 2m

Aufgestellt: Neumünster, 06. August 2025  
 Projekt-Nr.: 124.2401  
 Bearbeiter: T. Danilova, M. Hinz

**Hinweise:**

Die Lage der Immissionsorte wird im Anhang 2.2 gezeigt.

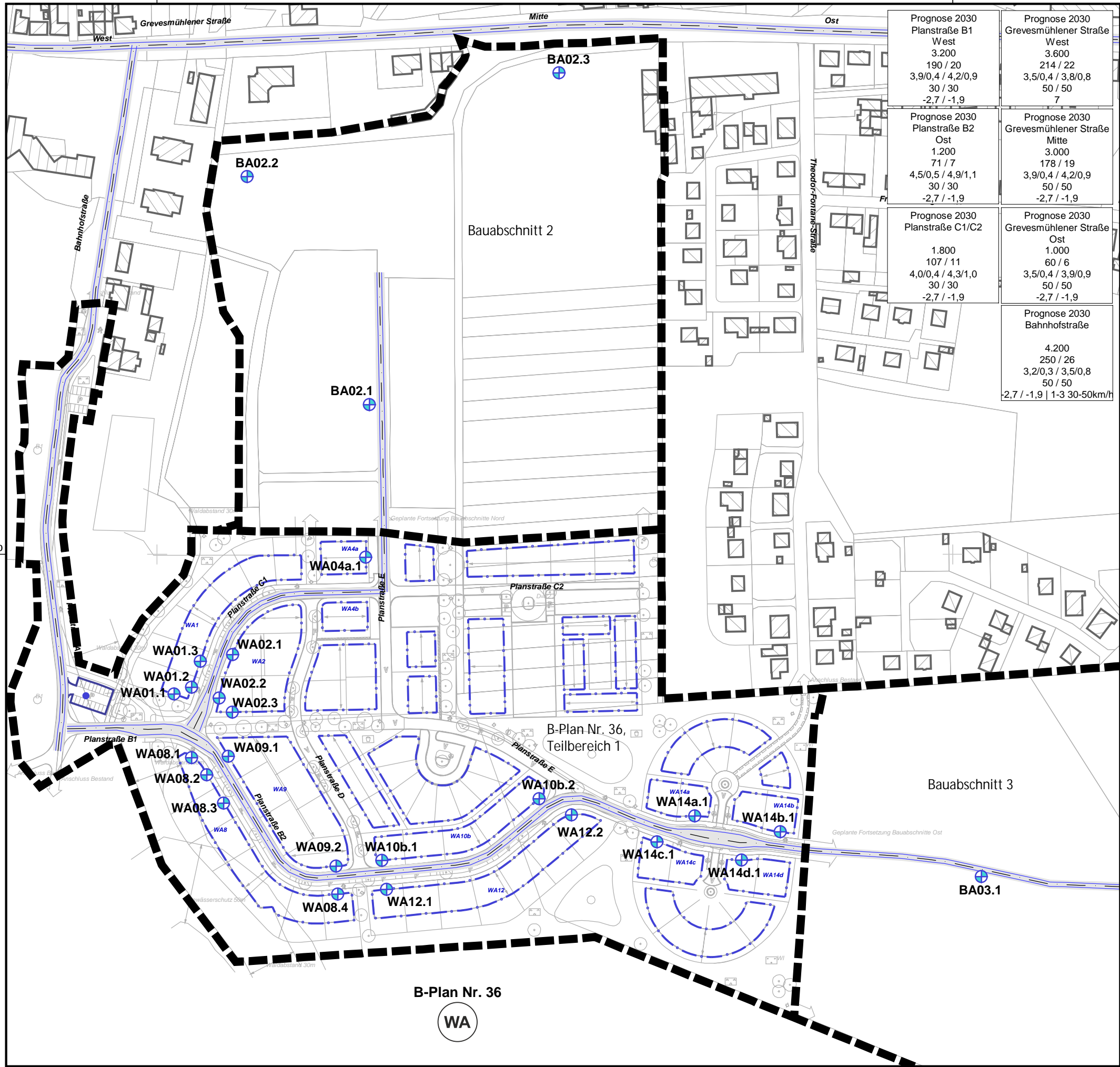
Der Immissionsgrenzwert für den Beurteilungszeitraum NACHT der 16. BImSchV von 49 dB(A) für Allgemeine Wohngebiete (WA) wird in allen Baufeldern des Teilbereiches 1 eingehalten. In den gesamten Geltungsbereichen der Bauabschnitte 2 und 3 wird der Immissionsgrenzwert unterschritten.

Der Orientierungswert für Allgemeine Wohngebiete (WA) der DIN 18005 für den Beurteilungszeitraum NACHT von 45 dB(A) wird in Teilen der Baufelder WA1, WA2, WA4a, WA 4b, WA8 und WA9 des Teilbereiches 1 in allen überschritten. In den übrigen Baufeldern wird er eingehalten.

Im Geltungsbereich des Bauabschnittes 2 wird der Orientierungswert NACHT nahe der Grevesmühlener Straße und der nördlichen Bahnhofstraße überschritten. Im Bauabschnitt 3 wird der Orientierungswert eingehalten.

Der „maßgebliche Außenlärmpegel“ zur Bestimmung von passiven Lärmschutzmaßnahmen beinhaltet die Addition von eventuellen Gewerbelärmimmissionen zum Straßenverkehrslärm, gemäß der DIN 4109-2:2018-01. Diese werden rein fiktiv über die, in einem Allgemeinen Wohngebiet (WA) zulässigen, Immissionsrichtwerte der TA Lärm berücksichtigt. Die geplante Bebauung liegt infolgedessen tags im Lärmpegelbereich III.

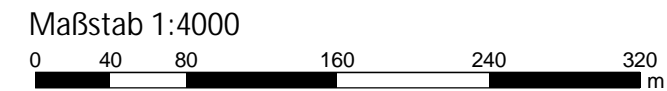
Zum Schutz der Innenräume der geplanten Bebauung ist Lärmschutz erforderlich.




<b>Prognose 2030</b> <b>Planstraße B1</b> West 3.200 190 / 20 3,9/0,4 / 4,2/0,9 30 / 30 -2,7 / -1,9	<b>Prognose 2030</b> <b>Grevesmühlener Straße</b> West 3.600 214 / 22 3,5/0,4 / 3,8/0,8 50 / 50 7
<b>Prognose 2030</b> <b>Planstraße B2</b> Ost 1.200 71 / 7 4,5/0,5 / 4,9/1,1 30 / 30 -2,7 / -1,9	<b>Prognose 2030</b> <b>Grevesmühlener Straße</b> Mitte 3.000 178 / 19 3,9/0,4 / 4,2/0,9 50 / 50 -2,7 / -1,9
<b>Prognose 2030</b> <b>Planstraße C1/C2</b>  1.800 107 / 11 4,0/0,4 / 4,3/1,0 30 / 30 -2,7 / -1,9	<b>Prognose 2030</b> <b>Grevesmühlener Straße</b> Ost 1.000 60 / 6 3,5/0,4 / 3,9/0,9 50 / 50 -2,7 / -1,9
<b>Prognose 2030</b> <b>Bahnhofstraße</b>  4.200 250 / 26 3,2/0,3 / 3,5/0,8 50 / 50 -2,7 / -1,9   1-3 30-50km/h	

- Legende**
- Geltungsbereich
  - Straße
  - öff. Parkplatz
  - Immissionsort

Bemessung  
 Nr., Straßenname  
 Abschnitt  
 DTV [Kfz/24h]  
 Mt / Mn [Kfz/h]  
 pt1/pt2 / pn1/pn2 [%]  
 Geschwindigkeit Pkw / Lkw [km/h]  
 Deckschichtkorrektur Pkw / Lkw [dB(A)]



**Bearbeiter:**



Wasser- und Verkehrs-Kontor GmbH  
 Havelstraße 33 - 24539 Neumünster  
 Tel.: 04321 / 260 27-0 - Fax.: 04321 / 260 27-99  
 internet: www.wvk.sh - email: info@wvk.sh

Stadt Dassow  
 Aufstellung B-Plan Nr. 36  
 Lärmtechnische Untersuchung  
 Verkehrslärm nach DIN 18005 / 16. BImSchV

**Anhang: 2.2**

Darstellung der Situation  
 - Immissionsorte -

Aufgestellt: Neumünster, 06. August 2025  
 Projekt-Nr.: 124.2401  
 Bearbeiter: T. Danilova, M. Hinz

Stadt Dassow, Aufstellung B-Plan Nr. 36  
 Lärmtechnische Untersuchung, Verkehrslärm nach DIN 18005 / 16. BImSchV  
**Beurteilungspegel und Lärmpegelbereiche**

Spalte	Spaltennummer	Beschreibung
Immissionsort	1-5	Immissionsort - Name des Immissionsortes   Gebäudebezeichnung; Fassadenpunkt - Geländehöhe am Immissionsort - Höhe des Immissionsortes - Stockwerk - Nutzungsart
Beurteilungspegel: Verkehrslärm	6-15	Beurteilung gemäß DIN 18005 "Schallschutz im Städtebau" - Beurteilungspegel: Pegel, Tag / Nacht, berechnet nach RLS-19 - Orientierungswert gemäß Beiblatt 1 zur DIN 18005, Tag / Nacht - Orientierungswert- Überschreitung, Tag / Nacht - Immissionsgrenzwert gemäß 16. BImSchV, Tag / Nacht - Immissionsgrenzwert-Überschreitung, Tag / Nacht
maßgeblicher Außenlärmpegel: Verkehrslärm und Gewerbelärm	16-23	Berechnung des maßgeblichen Außenlärmpegels gemäß DIN 4109-2 (2018) "Schallschutz im Hochbau" - Beurteilungspegel, Verkehrslärm: Pegel, Tag / Nacht, berechnet nach RLS-19 - Differenz der Beurteilungspegel Verkehrslärm Tag und Nacht gem. Nr. 4.4.5.2 "Straßenverkehr" der DIN 4109-2 - maßgeblicher Außenlärmpegel nur aus Verkehrslärm - Beurteilungspegel, Gewerbelärm: entspricht dem Immissionsrichtwert der TA Lärm im maßgebenden Beurteilungszeitraum Tag oder Nacht gem. Nr. 4.4.5.6 "Gewerbe- und Industrieanlagen" der DIN 4109-2 - maßgeblicher Außenlärmpegel zur Dimensionierung des Bau-Schalldämmmaßes R'w,ges gem Nr. 4.4.5.7 "Überlagerung mehrerer Schallimmissionen" der DIN 4109-2 zur Ableitung des Lärmpegelbereiches nach Nr. 7.1 der DIN 4109-1 - Bezeichnung des Lärmpegelbereiches nach Nr. 7.1 der DIN 4109-1



Stadt Dassow, Aufstellung B-Plan Nr. 36  
Lärmtechnische Untersuchung, Verkehrslärm nach DIN 18005 / 16. BImSchV  
**Beurteilungspegel und Lärmpegelbereiche**

Immissionsort					Beurteilungspegel: Verkehrslärm										maßgeblicher Außenlärmpegel: Verkehrslärm und Gewerbelärm							
Name	Gelände- höhe	Höhe IO	SW	Nutz	DIN 18005										DIN 4109-2 (2018)							Lärm- pegel- Bereich
					Pegel		ORW		ORW-Überschr.		IGW		IGW-Überschr.		Verkehrslärm			zzgl. Gew. u. Zuschl.				
1	2	3	4	5	Tag dB(A)	Nacht dB(A)	Tag dB(A)	Nacht dB(A)	Tag dB(A)	Nacht dB(A)	Tag dB(A)	Nacht dB(A)	Tag dB(A)	Nacht dB(A)	Sp.16-17 dB(A)	maßg. ALP dB(A)	IRW dB(A)	maßg. ALP dB(A)	21	22	23	
BA02.1	21,6	24,01 (2,4 m)	(2,4 m)	WA	57	47	55	45	2	2	59	49	-	-	57	47	10	60	55	T:	62	III
		26,81 (5,2 m)			56	47			1	2			-	-	56	47	9	60	T:	62	III	
		29,61 (8,0 m)			56	46			1	1			-	-	56	46	10	59	T:	62	III	
BA02.2	14,4	16,80 (2,4 m)	(2,4 m)	WA	55	46	55	45	-	1	59	49	-	-	55	46	9	59	55	T:	61	III
		19,60 (5,2 m)			56	46			1	1			-	-	56	46	10	59	T:	62	III	
		22,40 (8,0 m)			57	47			2	2			-	-	57	47	10	60	T:	62	III	
BA02.3	19,4	21,84 (2,4 m)	(2,4 m)	WA	50	41	55	45	-	-	59	49	-	-	50	41	9	54	55	T:	59	II
		24,64 (5,2 m)			53	43			-	-			-	-	53	43	10	56	T:	60	II	
		27,44 (8,0 m)			55	46			-	1			-	-	55	46	9	59	T:	61	III	
BA03.1	18,5	20,93 (2,4 m)	(2,4 m)	WA	57	48	55	45	2	3	59	49	-	-	57	48	9	61	55	T:	62	III
		23,73 (5,2 m)			56	46			1	1			-	-	56	46	10	59	T:	62	III	
		26,53 (8,0 m)			55	45			-	-			-	-	55	45	10	58	T:	61	III	
WA01.1	10,7	13,07 (2,4 m)	(2,4 m)	WA	56	46	55	45	1	1	59	49	-	-	56	46	10	59	55	T:	62	III
		15,87 (5,2 m)			57	47			2	2			-	-	57	47	10	60	T:	62	III	
		18,67 (8,0 m)			57	47			2	2			-	-	57	47	10	60	T:	62	III	
WA01.2	12,2	14,59 (2,4 m)	(2,4 m)	WA	57	47	55	45	2	2	59	49	-	-	57	47	10	60	55	T:	62	III
		17,39 (5,2 m)			57	48			2	3			-	-	57	48	9	61	T:	62	III	
		20,19 (8,0 m)			57	47			2	2			-	-	57	47	10	60	T:	62	III	
WA01.3	13,3	15,74 (2,4 m)	(2,4 m)	WA	56	46	55	45	1	1	59	49	-	-	56	46	10	59	55	T:	62	III
		18,54 (5,2 m)			56	47			1	2			-	-	56	47	9	60	T:	62	III	
		21,34 (8,0 m)			56	47			1	2			-	-	56	47	9	60	T:	62	III	
WA02.1	15,7	18,15 (2,4 m)	(2,4 m)	WA	58	48	55	45	3	3	59	49	-	-	58	48	10	61	55	T:	63	III
		20,95 (5,3 m)			57	48			2	3			-	-	57	48	9	61	T:	62	III	
		23,75 (8,1 m)			57	47			2	2			-	-	57	47	10	60	T:	62	III	
WA02.2	14,3	16,72 (2,4 m)	(2,4 m)	WA	58	48	55	45	3	3	59	49	-	-	58	48	10	61	55	T:	63	III
		19,52 (5,2 m)			58	48			3	3			-	-	58	48	10	61	T:	63	III	
		22,32 (8,0 m)			57	48			2	3			-	-	57	48	9	61	T:	62	III	



WASSER- UND VERKEHRS- KONTOR  
INGENIEURWISSEN FÜR DAS BAUWESEN  
INGENIEURE KRÜGER & KOY  
■ ■ ■ ■ ■  
Havelstraße 33 • 24539 Neumünster  
Telefon: 04321 260 270 • Telefax: 04321 260 27 99  
www.wvk.sh • info@wvk.sh

Stadt Dassow, Aufstellung B-Plan Nr. 36  
Lärmtechnische Untersuchung, Verkehrslärm nach DIN 18005 / 16. BImSchV  
**Beurteilungspegel und Lärmpegelbereiche**

Name	Immissionsort				Beurteilungspegel: Verkehrslärm										maßgeblicher Außenlärmpegel: Verkehrslärm und Gewerbelärm							Lärm- pegel- Bereich
	Gelände- höhe	Höhe IO	SW	Nutz	DIN 18005					16. BImSchV					DIN 4109-2 (2018)				DIN 4109-1			
					Pegel Tag dB(A)	Nacht dB(A)	ORW Tag dB(A)	Nacht dB(A)	ORW-Überschr. Tag dB(A)	Nacht dB(A)	IGW Tag dB(A)	Nacht dB(A)	IGW-Überschr. Tag dB(A)	Nacht dB(A)	Verkehrslärm Tag dB(A)	Nacht dB(A)	Sp.16-17 dB(A)	maßg.AL dB(A)		zzgl. Gew. u. Zuschl. IRW dB(A)	maßg. ALP dB(A)	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23
WA02.3	15,2	17,63	(2,4 m)	WA	55	45	55	45	-	-	59	49	-	-	55	45	10	58	55	T:	61	III
		20,43	(5,2 m)		56	46			1	1			-	-	56	46	10	59		T:	62	III
		23,23	(8,0 m)		56	46			1	1			-	-	56	46	10	59		T:	62	III
WA04a.1	21,1	23,51	(2,4 m)	WA	55	46	55	45	-	1	59	49	-	-	55	46	9	59	55	T:	61	III
		26,31	(5,2 m)		56	46			1	1			-	-	56	46	10	59		T:	62	III
		29,11	(8,0 m)		55	46			-	1			-	-	55	46	9	59		T:	61	III
WA08.1	11,2	13,60	(2,4 m)	WA	59	50	55	45	4	5	59	49	-	1	59	50	9	63	55	T:	64	III
		16,40	(5,2 m)		59	50			4	5			-	1	59	50	9	63		T:	64	III
		19,20	(8,0 m)		59	49			4	4			-	-	59	49	10	62		T:	64	III
WA08.2	12,0	14,41	(2,4 m)	WA	58	49	55	45	3	4	59	49	-	-	58	49	9	62	55	T:	63	III
		17,21	(5,2 m)		58	49			3	4			-	-	58	49	9	62		T:	63	III
		20,01	(8,0 m)		58	49			3	4			-	-	58	49	9	62		T:	63	III
WA08.3	12,9	15,31	(2,4 m)	WA	57	48	55	45	2	3	59	49	-	-	57	48	9	61	55	T:	62	III
		18,11	(5,2 m)		58	48			3	3			-	-	58	48	10	61		T:	63	III
		20,91	(8,0 m)		57	48			2	3			-	-	57	48	9	61		T:	62	III
WA08.4	17,2	19,63	(2,4 m)	WA	57	48	55	45	2	3	59	49	-	-	57	48	9	61	55	T:	62	III
		22,43	(5,2 m)		57	48			2	3			-	-	57	48	9	61		T:	62	III
		25,23	(8,0 m)		57	47			2	2			-	-	57	47	10	60		T:	62	III
WA09.1	14,3	16,73	(2,4 m)	WA	60	51	55	45	5	6	59	49	1	2	60	51	9	64	40	N:	64	III
		19,53	(5,2 m)		59	50			4	5			-	1	59	50	9	63	55	T:	64	III
		22,33	(8,0 m)		59	49			4	4			-	-	59	49	10	62		T:	64	III
WA09.2	18,2	20,63	(2,4 m)	WA	60	51	55	45	5	6	59	49	1	2	60	51	9	64	40	N:	64	III
		23,43	(5,2 m)		59	50			4	5			-	1	59	50	9	63	55	T:	64	III
		26,23	(8,0 m)		58	49			3	4			-	-	58	49	9	62		T:	63	III
WA10b.1	19,3	21,71	(2,4 m)	WA	56	46	55	45	1	1	59	49	-	-	56	46	10	59	55	T:	62	III
		24,51	(5,2 m)		55	46			-	1			-	-	55	46	9	59		T:	61	III
WA10b.2	15,8	18,25	(2,4 m)	WA	55	46	55	45	-	1	59	49	-	-	55	46	9	59	55	T:	61	III



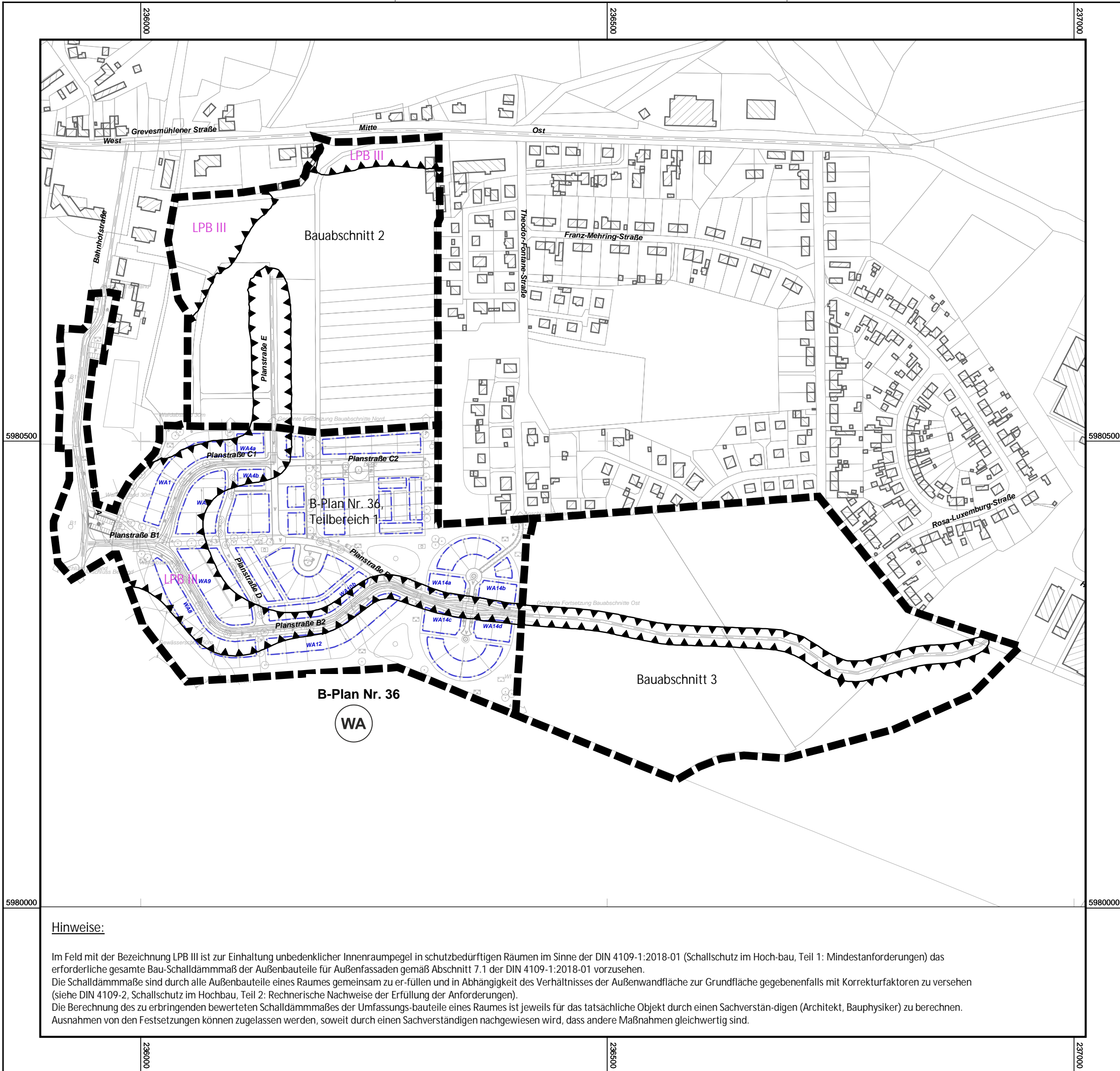
WASSER- UND VERKEHRS- KONTOR  
INGENIEURWISSEN FÜR DAS BAUWESEN  
INGENIEURE KRÜGER & KOY  
■ ■ ■ ■ ■  
Havelstraße 33 • 24539 Neumünster  
Telefon: 04321 260 270 • Telefax: 04321 260 27 99  
www.wvk.sh • info@wvk.sh

Stadt Dassow, Aufstellung B-Plan Nr. 36  
Lärmtechnische Untersuchung, Verkehrslärm nach DIN 18005 / 16. BImSchV  
**Beurteilungspegel und Lärmpegelbereiche**



Name 1	Immissionsort				Beurteilungspegel: Verkehrslärm										maßgeblicher Außenlärmpegel: Verkehrslärm und Gewerbelärm							
	Gelände- höhe 2	Höhe IO 3	SW 4	Nutz 5	DIN 18005				16. BImSchV				DIN 4109-2 (2018)				DIN 4109-1					
					Pegel dB(A)		ORW dB(A)		ORW-Überschr. dB(A)		IGW dB(A)		IGW-Überschr. dB(A)		Verkehrslärm dB(A)		Sp.16-17 dB(A)	maßg.AL dB(A)	zzgl. Gew. u. Zuschl. dB(A)	maßg. ALP dB(A)	Lärm- pegel- Bereich 23	
6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23					
WA10b.2	15,8	21,05	(5,3 m)	WA	55	45	55	45	-	-	59	49	-	-	55	45	10	58	55	T:	61	III
WA12.1	18,7	21,14	(2,4 m)	WA	54	44	55	45	-	-	59	49	-	-	54	44	10	57	55	T:	61	III
		23,94	(5,2 m)		54	45	-	-	-	-	54	45	9	58	-	-	T:	61	III			
		26,74	(8,0 m)		54	45	-	-	-	-	54	45	9	58	-	-	T:	61	III			
WA12.2	15,9	18,33	(2,4 m)	WA	54	45	55	45	-	-	59	49	-	-	54	45	9	58	55	T:	61	III
		21,13	(5,2 m)		54	45	-	-	-	-	54	45	9	58	-	-	T:	61	III			
		23,93	(8,0 m)		54	44	-	-	-	-	54	44	10	57	-	-	T:	61	III			
WA14a.1	18,1	20,51	(2,4 m)	WA	53	44	55	45	-	-	59	49	-	-	53	44	9	57	55	T:	60	II
		23,31	(5,2 m)		53	44	-	-	-	-	53	44	9	57	-	-	T:	60	II			
		26,11	(8,0 m)		53	43	-	-	-	-	53	43	10	56	-	-	T:	60	II			
WA14b.1	19,7	22,07	(2,4 m)	WA	54	45	55	45	-	-	59	49	-	-	54	45	9	58	55	T:	61	III
		24,87	(5,2 m)		54	44	-	-	-	-	54	44	10	57	-	-	T:	61	III			
		27,67	(8,0 m)		53	44	-	-	-	-	53	44	9	57	-	-	T:	60	II			
WA14c.1	17,7	20,12	(2,4 m)	WA	54	45	55	45	-	-	59	49	-	-	54	45	9	58	55	T:	61	III
		22,92	(5,2 m)		54	44	-	-	-	-	54	44	10	57	-	-	T:	61	III			
		25,72	(8,0 m)		53	44	-	-	-	-	53	44	9	57	-	-	T:	60	II			
WA14d.1	18,8	21,22	(2,4 m)	WA	53	44	55	45	-	-	59	49	-	-	53	44	9	57	55	T:	60	II
		24,02	(5,2 m)		53	44	-	-	-	-	53	44	9	57	-	-	T:	60	II			
		26,82	(8,0 m)		53	43	-	-	-	-	53	43	10	56	-	-	T:	60	II			



WASSER- UND VERKEHRS- KONTOR  
INGENIEURWISSEN FÜR DAS BAUWESEN  
INGENIEURE KRÜGER & KOY  
Havelstraße 33 • 24539 Neumünster  
Telefon: 04321. 260 270 • Telefax: 04321. 260 27 99  
www.wvk.sh • info@wvk.sh

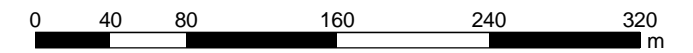


Legende

-  Geltungsbereich
-  Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG (§9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 4 BauGB)



Maßstab 1:4000



Bearbeiter:



Wasser- und Verkehrs-Kontor GmbH  
 Havelstraße 33 - 24539 Neumünster  
 Tel.: 04321 / 260 27-0 - Fax.: 04321 / 260 27-99  
 internet: www.wvk.sh - email: info@wvk.sh

Stadt Dassow  
 Aufstellung B-Plan Nr. 36  
 Lärmtechnische Untersuchung  
 Verkehrslärm nach DIN 18005 / 16. BImSchV

Anhang:

3

Empfohlene Festsetzungen  
 - Außenlärm -

Hinweise:

Im Feld mit der Bezeichnung LPB III ist zur Einhaltung unbedenklicher Innenraumpegel in schutzbedürftigen Räumen im Sinne der DIN 4109-1:2018-01 (Schallschutz im Hochbau, Teil 1: Mindestanforderungen) das erforderliche gesamte Bau-Schalldämmmaß der Außenbauteile für Außenfassaden gemäß Abschnitt 7.1 der DIN 4109-1:2018-01 vorzusehen.  
 Die Schalldämmmaße sind durch alle Außenbauteile eines Raumes gemeinsam zu erfüllen und in Abhängigkeit des Verhältnisses der Außenwandfläche zur Grundfläche gegebenenfalls mit Korrekturfaktoren zu versehen (siehe DIN 4109-2, Schallschutz im Hochbau, Teil 2: Rechnerische Nachweise der Erfüllung der Anforderungen).  
 Die Berechnung des zu erbringenden bewerteten Schalldämmmaßes der Umfassungsbauteile eines Raumes ist jeweils für das tatsächliche Objekt durch einen Sachverständigen (Architekt, Bauphysiker) zu berechnen.  
 Ausnahmen von den Festsetzungen können zugelassen werden, soweit durch einen Sachverständigen nachgewiesen wird, dass andere Maßnahmen gleichwertig sind.

Aufgestellt: Neumünster, 06. August 2025  
 Projekt-Nr.: 124.2401  
 Bearbeiter: T. Danilova, M. Hinz